

Einwilligung

Einwilligung der [betroffenen Person](#) ist gem. [Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. a DSGVO](#) ein Erlaubnistatbestand, der die [Rechtmäßigkeit der Verarbeitung](#) begründen kann.

Die Bedingungen für die Einwilligung sind in [Art. 7](#) und [Art. 4 Nr. 11 DSGVO](#) geregelt.

Insbesondere muss die Einwilligung **freiwillig** sein. Die Freiwilligkeit kann vor allem dann angezweifelt werden, wenn Druck aufgebaut wird oder die [Betroffene Person](#) gar keine andere Wahl hat, als die Einwilligung zu erteilen, was dann die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge hat. Dies ist im Verhältnis zwischen öffentlichen Stellen und Bürgern sehr leicht der Fall. Zur Frage der Einwilligung gehört auch der Streit um das [Kopplungsverbot](#).¹⁾

Die einmal erteilte Einwilligung kann nach [Art. 7 Abs. 3 DSGVO](#) **jederzeit widerrufen** werden mit Wirkung für die Zukunft. Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung müssen daher so ausgestaltet sein, dass für den Fall eines [Widerrufs](#) dem jederzeit nachgekommen werden kann. Umstritten ist, ob und inwieweit bei einem Widerruf, die Verarbeitung nachträglich auf einen anderen Erlaubnistatbestand gestützt werden kann.²⁾

Es ist nach Auffassung der deutschen Aufsichtsbehörden **nicht** zulässig, für den Fall einer unwirksamen Einwilligung auf eine andere Rechtsgrundlage „auszuweichen“.³⁾

In der Praxis - vor allem öffentlicher Stellen - sollte die Einwilligung nur dann genutzt werden, wenn anders eine Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht erreicht werden kann. Die bisweilen mühevollen Suche nach Normen, die eine [Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung](#) oder [Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe](#) ermöglichen, sollte immer Vorrang haben.

Ein **Form** ist für die Einwilligung **nicht** vorgeschrieben. Die Einwilligung muss also **nicht schriftlich** sein sondern kann auch **mündlich oder elektronisch** erfolgen⁴⁾ nach überwiegender Auffassung wohl auch durch konkludentes (schlüssiges) Handeln.⁵⁾ Stillschweigen soll dagegen nach [Erwägungsgrund 32 DSGVO](#) nicht ausreichen für eine Einwilligung. Auch eine mutmaßliche Einwilligung genügt nicht.⁶⁾

Bei den zulässigen Formen der Einwilligung ist aber immer zu beachten, dass der Verarbeiter für die Erteilung der Einwilligung darlegungs- und beweisbelastet ist. Das bedeutet, dass - erst recht für zeitlich langdauernde Verarbeitungen - eine mündliche Einwilligung in der Praxis problematisch ist. Allerdings ist auch die schriftliche Einwilligung im engeren Sinne (also auf Papier) nicht unproblematisch durch die erforderliche Verwaltung des Papiers allein schon durch das schiere Volumen: 5000 Einwilligungen auf jeweils einem Blatt Papier abgeheftet in Ordnern benötigen etwa 1 Regalmeter im Archiv. Bei elektronischen Einwilligungen stellt sich das Problem der langfristigen Verfügbarkeit.

Artikel

1)

Siehe z.B. [Niko Härting: Kopplungsverbot – der Einwilligungskiller nach der DSGVO](#). Siehe auch [SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS MACIEJ SZPUNAR vom 21. März 2019\(1\) Rechtssache C-673/17 Planet49 GmbH gegen Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.](#) sowohl zum Kopplungsverbot als auch generell zu den hohen Hürden für eine wirksam erteilte Einwilligung.

2)

Vgl. [BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 25. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 89-92, insb. Rn. 91.1](#) .

³⁾

Vgl. Tim Wybitul: Datenschutzbehörden: Gesetzliche Erlaubnistatbestände für Verarbeitung neben Einwilligung unzulässig mit Verweis auf Datenschutzkonferenz: Kurzpapier Nr. 20 Einwilligung nach der DS-GVOStand.

⁴⁾

Vgl. BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 28. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 80, 80.1.

⁵⁾

Vgl. BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 28. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 81-82.

⁶⁾

Vgl. BeckOK DatenschutzR/Stemmer, 28. Ed. 1.5.2018, DS-GVO Art. 7 Rn. 84 .

From:

<https://dswiki.tu-ilmenau.de/> - **DS-Wiki**

Permanent link:

<https://dswiki.tu-ilmenau.de/einwilligung>

Last update: **2019/06/20 18:25**

